

# Gemeinde Blowatz

**BL/298/2022**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Hellbach-Conventer-Niederung"

|                                                                                |                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Organisationseinheit:<br>Steuern und Abgaben<br>Bearbeitung:<br>Katrin Baumann | Datum<br>13.10.2022<br>Einreicher:<br>Der Bürgermeister |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|

|                                                           |                          |       |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------|-------|
| Beratungsfolge                                            | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
| Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Blowatz (Vorberatung) | 17.11.2022               | N     |
| Gemeindevertretung Blowatz (Entscheidung)                 | 01.12.2022               | Ö     |

### Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Blowatz stimmt dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Hellbach-Conventer-Niederung" zu.

### Sachverhalt

Ab dem 01.01.2022 wurde die Gesetzeslage beim Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) so geändert, dass von diesem Moment an die Verbandsgrenzen zweier Wasser- und Bodenverbände nicht mehr durch die dem Einzugsgebiet am nächsten liegenden Flurstücksgrenzen definiert werden, sondern durch den direkten Verlauf der Einzugsgebietsgrenzen.

Der Gewässerunterhaltungsverband „Hellbach-Conventer-Niederung“ hat in der Gemeinde Blowatz nur die Zuständigkeit über Teilflächen von Flurstücken, sodass bisher nur eine Aufwandspauschale i.H.v. 12,50 EUR erhoben wurde.

Durch die Gesetzesänderung werden ab dem 01.01.2022 auch die Teilflächen der Flurstücke den Gewässerunterhaltungsverbänden zugeordnet, sodass die Gemeinde Blowatz an den Verband „Hellbach-Conventer-Niederung“ für das Jahr 2022 Verbandsbeiträge i.H.v. 379,67 EUR zu zahlen hatte.

Um diese Beiträge auf die entsprechenden Eigentümer der Flurstücke umzulegen, wird die folgende Satzung erlassen.

Eine Umsetzung dieser Gesetzesänderung war zum 01.01.2022 nicht möglich, sodass diese zum 01.01.2023 erfolgt.

### Finanzielle Auswirkungen

| GESAMTKOSTEN | AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR | AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL. | ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL. |
|--------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| 00,00 €      | 00,00 €                            | 00,00 €                   | 00,00 €                  |

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

|                |         |                     |           |
|----------------|---------|---------------------|-----------|
| Eigenmittel    | 00,00 € | Im Ergebnishaushalt | Ja / Nein |
| Kreditaufnahme | 00,00 € | Im Finanzhaushalt   | Ja / Nein |
| Förderung      | 00,00 € |                     |           |
| Erträge        | 00,00 € | Produktsachkonto    | 00000-00  |
| Beiträge       | 00,00 € |                     |           |

### Anlage/n

|   |                                                       |
|---|-------------------------------------------------------|
| 1 | WBV Hellbach-Conventer Niederung Blowatz (öffentlich) |
|---|-------------------------------------------------------|

# **ENTWURF**

## **Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“**

**vom 01.12.2022**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Blowatz vom 01.12.2022 folgende Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Blowatz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs.1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1309), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Blowatz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Blowatz hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2 Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden

nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Blowatz.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.  
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene

|                                                                                                         |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| - 0,1 Hektar Gebäude- u. Freifläche, Bauland, Gartenland lt. Kataster                                   | = 12,10 Euro, |
| - 2,0 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, Holzungen                                            | = 12,10 Euro, |
| - 1,0 Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (A, GR, Brachland, Unland, Heideland) | = 12,10 Euro, |
| - 1,0 Hektar Straßen, Wege, Plätze, sonst. befestigte Fläche                                            | = 12,10 Euro, |
| - 2,0 Hektar Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten                            | = 12,10 Euro. |

(4) Weisen Grundstücke mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten, zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ abweichend von Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), IV. Teil (Straf- und Bußgeldvorschriften).

## **§ 7** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Blowatz, den 01.12.2022

---

Schmidt  
Bürgermeister

Siegel

**Kalkulation**  
**zur**  
**Satzung der Gemeinde Blowatz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der**  
**Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer**  
**Niederung“**

**vom 01.12.2022**

**Die Ermittlung der Berechnungseinheiten erfolgte auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Blowatz für jedes Grundbuchblatt getrennt. In der Summe ergeben sich für die Gemeinde Blowatz folgende Berechnungseinheiten:**

|                                                                                                   |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| - Gebäude- u. Freifläche, Bauland,<br>Gartenland                                                  | 0 BE* |
| - forstwirtschaftlich genutzte Fläche,<br>Holzungen                                               | 3 BE  |
| - landwirtschaftlich oder gleichartig<br>genutzte Fläche (AL,GR, Brachland,<br>Unland, Heideland) | 29 BE |
| - Straßen, Wege, Plätze,<br>sonst. befestigte Fläche                                              | 1 BE  |
| - Fläche in nach § 22 LNatG M-V<br>festgesetzten Naturschutzgebieten                              | 0 BE  |

**Berechnungseinheiten gesamt: 33 BE**

|                                                                      |                           |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Beiträge lt. Beitragsbescheid des<br>Gewässerunterhaltungsverbandes: | 380,00 Euro               |
| + Verwaltungskosten (5%)                                             | ~ 19,00 Euro              |
| <b><u>Umzulegender Gesamtbeitrag:</u></b>                            | <b><u>399,00 Euro</u></b> |

|                                                                                                   |                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| - Gebäude- u. Freifläche, Bauland<br>Gartenland                                                   | 0 BE x 12,10 Euro = 0,00 Euro    |
| - forstwirtschaftlich genutzte Fläche,<br>Holzungen                                               | 3 BE x 12,10 Euro = 36,30 Euro   |
| - landwirtschaftlich oder gleichartig<br>genutzte Fläche (A, GR, Brachland,<br>Unland, Heideland) | 29 BE x 12,10 Euro = 350,90 Euro |
| - Straßen, Wege, Plätze,<br>sonst. befestigte Fläche                                              | 1 BE x 12,10 Euro = 12,10 Euro   |
| - Fläche in nach § 22 LnatG M-V<br>festgesetzten Naturschutzgebieten                              | 0 BE x 12,10 Euro = 0,00 Euro    |

**Gesamt: 399,30 Euro**

=====

\*BE = Berechnungseinheiten